

§ 6 Anmeldung, Aufnahme in die Schule

(1) ¹Aufnahmeanträge sind mit den jeweils erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bis zu dem von der Schule bekannt gegebenen Termin bei der Schule zu stellen. ²Für die Anmeldung sind Aufnahmeanträge nach dem Muster des Staatsministeriums zu verwenden. ³Mit der Anmeldung sind die Nachweise über die berufliche und gegebenenfalls schulische Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

(2) ¹Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung durch schriftlichen Bescheid; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Satz 2 BayEUG vor, kann die Aufnahme versagt werden. ³In begründeten Fällen kann die Schulleitung im Rahmen verfügbarer Studienplätze von einzelnen Aufnahmevoraussetzungen befreien (Sonderzulassung). ⁴Abweichend von Satz 3 entscheidet bei den staatlichen Landwirtschaftsschulen (Landwirtschaftsschulen) und den staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft, Fachrichtung ökologischer Landbau die Schulaufsichtsbehörde über die Sonderzulassung. ⁵Bei der Sonderzulassung zu den Fachschulen für Agrarwirtschaft ist die Befreiung vom Nachweis der erfolgreichen Abschlussprüfung ausgeschlossen.

(3) Die zugelassenen Studierenden sind über die für ihre Schule geltende Schulordnung zu informieren.

(4) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse einer Schule aufgenommen werden können, so führen die Schulen einen örtlichen Ausgleich unter angemessener Berücksichtigung von Härtefällen durch; gelingt dieser nicht, entscheidet die Schulaufsicht nach sachgerechten Kriterien gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums.

(5) In begründeten Einzelfällen können Personen nach Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen verfügbarer Studienplätze an Teilen des Unterrichts teilnehmen.

(6) ¹Eine Klasse oder ein Semester wird an den Fachschulen, der Berufsfachschule und der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft (Fachakademie) nur bei mindestens 16 Studierenden eröffnet. ²In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium Abweichungen zulassen. ³Wird ein Studiengang nur an einer Fachschule, der Berufsfachschule oder an der Fachakademie angeboten, ist die Klasse oder das Semester abweichend von Satz 1 auch dann zu eröffnen, wenn die Mindestzahl an Studierenden unterschritten wird.